

Senat I der Gleichbehandlungskommission

Das gegenständliche Einzelfallprüfungsergebnis, mit dem festgestellt wurde, dass die Antragstellerin auf Grund des Geschlechtes bei der Festsetzung des Entgelts gemäß § 3 Z 2 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 7/2011) sowie durch eine Verletzung des Benachteiligungsverbotes gemäß § 13 GIBG diskriminiert und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Z 6 GIBG nicht diskriminiert wurde, kann gemäß § 12 Abs. 7 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (BGBl. I Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 7/2011) nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.